

Etwas über das Gesellschaftsrecht

Autor(en): **Escher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Etwas über das Gesellschaftsrecht.

Wenn mehrere Menschen zusammentreffen welche alle eine gleiche Absicht verfolgen, und einsehen daß sie diese gemeinschaftliche Absicht sicherer und bequemer erreichen können, wenn sie sich vereinigen und gemeinsammlich diesen ihren Zweck betreiben, so schließen sie unter sich eine Gesellschaft, in der sie sich versprechen mit vereinigten Kräften Ihre gemeinschaftlichen Absichten zu befördern und zu betreiben.

Es ist also durchaus nöthig, daß alle Menschen, welche mit andern in eine Gesellschaft treten wollen, in Rücksicht des Zwecks oder der Absicht der Gesellschaft völlig einerley Meynung seyen; denn Menschen die in Rücksicht ihrer gesellschaftlichen Verbindungen, die sie einzugehen wünschen, ungleiche Absichten haben, werden sich nie freywillig mit einander vereinigen um in dieser Rücksicht gemeinsame Sache unter sich zu machen, sondern in diesem Fall sucht jeder für sich andere Menschen zu finden, die mit ihm gleiche Absicht haben, und mit denen er sich also in dieser Rücksicht vereinigen kann. Einer der auf Rom reisen will, kann unmöglich mit einem in Gesellschaft treten, der eine Reise nach Berlin vorhat, und eben so wird sich keiner der Ruhe und Friede will, in dieser Rücksicht mit einem vereinigen können der nur Unordnung und Krieg beabsichtigt: Jedes gesellschaftliche Zusammentreten setzt also ganz unmittelbar gleiche gesellschaftliche Zwecke unter allen Mitgliedern der Gesellschaft voraus.

Aus eben diesem Grunde der Nothwendigkeit des gleichen gemeinschaftlichen Zwecks aller Mitglieder einer Gesellschaft, kann auch nicht ein Einziger in irgend eine gesellschaftliche Verbindung aufgenommen werden, deren Zweck er nicht freywillig befördern hilft: denn so bald er wider seinen Willen für die Absichten der Gesellschaft arbeiten oder mitwirken soll, so ist er ja nicht Gesellschafter, sondern Sclav der Gesellschaft, und also von den übrigen unterdrückt. Jede Gesellschaft erfordert also durchaus völlige Einhelligkeit aller Mitglieder der Gesellschaft in Rücksicht auf ihren gemeinschaftlichen Zweck.

Aber wenn nun jene Menschen, welche die gleiche

Absicht verfolgen, und in ihrer Vereinigung zu einer Gesellschaft sehr großen Vortheil erblicken, ihre Absichten auf verschiedne Art zu erreichen suchen, kann da wohl eine Gesellschaft unter ihnen entstehen so lange sie ungleiche Mittel anwenden wollen um ihren gleichen Zweck zu erreichen? — Gewiß nicht! denn wenn zwey Menschen nach Rom reisen wollen, der eine will aber durchaus zu Fuß gehen und der andere Postfahren, so werden diese so lange keine Gesellschaft unter sich bilden können, bis sie sich in Rücksicht der Mittel zu Beförderung des Gesellschaftszwecks vereinigt haben. Also wird bey einer Gesellschaft die gleiche Einhelligkeit in Rücksicht der anzuwendenden Mittel erfordert, wie jene ist welche in Rücksicht des Zwecks statt haben muß. Wenn also in einer Gesellschaft auch nur einer da ist, der die gemeinschaftliche Absicht auf eine andere Art als die übrigen betreiben wollte, so muß dieser aus der Gesellschaft treten, sonst müßte er ja von den übrigen zu dieser gemeinschaftlichen Betreibung gezwungen werden, also würde er Sclav der Gesellschaft und nicht mehr freywilliger Gesellschafter seyn.

Wie Menschen in Rücksicht eines gemeinsamen Gesellschaftszwecks einig werden können, ist leicht begreiflich, weil dieser Zweck bey allen ganz unmittelbar Grund und Ursache ist, worum sie in eine solche Gesellschaft zusammentreten; aber da es schon schwer hält daß nur zwey Menschen einen Tag durch etwas gemeinschaftlich besorgen, ohne daß sie in Rücksicht der Art wie diese Besorgung bewirkt werden soll, ungleicher Meynung werden, wie soll es denn möglich seyn daß mehrere Menschen in irgend eine weiter wirkende Gesellschaft zusammentreten und immerfort durchaus gleicher Meynung über die anzuwendenden Mittel seyen, welche diesen Gesellschaftszweck bewirken sollen? — denn nur der Zweck ist unmittelbarer Beweggrund zum gesellschaftlichen Zusammentreten, die Mittelanwendung aber erscheint erst später und muß erst nach der Vereinigung gemeinschaftlich verabredet werden; daher ist es hierüber so schwer oder vielmehr unmöglich Einhelligkeit zu erlangen.

Aber was ist nun zu thun, wenn Menschen das Bedürfnis eines gesellschaftlichen Vereins fühlen, sie können aber die anzuwendenden Mittel nicht unmittelbar

durch die Einhelligkeit bestimmen? — entweder müssen sich diese Menschen trennen, oder aber, wenn sie ein großes Bedürfnis fühlen vereinigt zu bleiben, so müssen sie auf irgend ein Mittel denken wie sie durch einhellige Einwilligung aller Mitglieder, die Mittel bestimmen lassen wollen welche den gemeinschaftlichen Gesellschaftszweck befördern sollen: dieses geschieht dadurch daß sie alle einhellig übereinkommen irgend Jemandem den Auftrag zu geben, in ihrem Namen jene Mittel zu Beförderung des Gesellschaftszwecks zu bestimmen. Dieser Jemand, der diesen wichtigen Auftrag erhält, kann nun ein Mensch allein, oder mehrere Menschen zusammen genommen oder aber die jedesmalige Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter seyn, es gilt dieses in Rücksicht der Rechte der Gesellschaft völlig gleichviel, indem immer, wenn die Gesellschaft, Gesellschaft bleiben soll, durchaus erfordert wird, daß dieser Jemand der die Mittel zu bestimmen hat, von der ganzen Gesellschaft einhellig hiezu den Auftrag erhalte, denn wenn dies nicht wäre, wenn auch nur ein Mitglied der Gesellschaft zu dieser Vollmacht seine Einwilligung nicht gegeben hätte, so würde dieses Mitglied wider seinen Willen gezwungen werden, ihm undienlich scheinende Mittel anzuwenden um den Gesellschaftszweck zu befördern, folglich wäre es nicht mehr freyes Mitglied sondern Slav der Gesellschaft. Damit hingegen, daß ein Mitglied auf die unmittelbare Bestimmung der Mittel, die den gemeinsamen Zweck befördern sollen, Verzicht thut, und dagegen jemanden bevollmächtigt, dieses statt seiner zu thun; damit hat es auch seine freye Einwilligung gegeben sich die anzuwendenden Mittel von diesem auch durch ihn Bevollmächtigten vorschreiben zu lassen; es handelt also immerfort als freyes Mitglied der Gesellschaft wenn es diesem Bevollmächtigten gehorcht, und würde hingegen seinem eignen Entschluß widersprechen, wenn es dem, den es bevollmächtigte, entgegen arbeiten wollte.

Gesetzt nun aber, die Mitglieder einer solchen Gesellschaft wären, welches sehr leicht der Fall seyn kann, zu ungleich denkend, um sich in Rücksicht der Person dieses zu Bevollmächtigenden vereinigen zu können,

was ist dann zu thun um die Gesellschafter ihrem Wunsche gemäß vereinigt zu halten? In diesem Fall müssen sie erst unter einander einhellig übereinkommen, daß sie denjenigen für ihren Bevollmächtigten anerkennen wollen, der durch die Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter dazu ernannt werden wird: ohne diese freywillige und einhellige Uebereinkunft läßt sich keine auch nur einigermaßen zusammengesetzte gesellschaftliche Vereinigung denken; wer sich hiezu nicht verstehen kann, wird nicht leicht Mitglied einer zahlreichen Gesellschaft irgend einer Art seyn können. hingegen beruht in dieser freyen Einwilligung der Anerkennung der Stimmenmehrheit als Gemeinwillens der ganzen Gesellschaft, die wahre Freyheit jedes einzelnen Gesellschafters, weil er nur durch seine eigne Zustimmung also durch einen von ihm freywillig anerkannten Bevollmächtigten zu Betreibung der gesellschaftlichen Zwecke angehalten wird.

Noch kann ein andrer Fall eintreten, der eine neue Maßregel nöthig macht, um die Freyheit jedes einzelnen Gesellschafters zu erhalten, ohne deswegen der Einheit der ganzen Gesellschaft und ihrem gleichförmigen Gang nach ihrem Zweck hin, zu nahe zu treten. Wenn nämlich eine Gesellschaft so zahlreich ist, daß sie sich nicht leicht versammeln kann, um ihren gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu wählen, sollte da kein Ausweg zu finden seyn, um durch freye Einwilligung aller Gesellschafter irgend jemand zur Bestimmung der Mittel die den Gesellschaftszweck befördern sollen, zu bevollmächtigen? Wo dies der Fall ist, da muß sich erst die ganze Gesellschaft in verschiedene kleinere Abtheilungen theilen: Jede dieser Abtheilungen bestimmt erst einhellig daß sie die Mehrheit der Stimmen als den gemeinschaftlichen Willen der ganzen Abtheilung anerkennen wolle: dann ernennet sie einen oder mehrere Abgeordnete, je nachdem dies vorläufig für alle Abtheilungen bestimmt wurde; und diesen Abgeordneten giebt sie nun den Auftrag im Namen der ganzen Abtheilung, mit den übrigen Abgeordneten zusammenzutreten, und da irgend Jemand zu bevollmächtigen im Namen der ganzen großen Gesellschaft die Mittel zu bestimmen welche den

allgemeinen Gesellschaftszweck bewirken sollen. Auf diese Art kann jede Gesellschaft so groß sie auch sey, sich vereinigen und durch Einhelligkeit, freylich nur mittelbar, die Mittel die zum Gesellschaftszweck führen sollen, bestimmen; denn die Einhelligkeit beruhet auf jener ersten freyen Einwilligung eines jeden Gesellschafters, die Mehrheit der Stimmen als das Bild des gemeinsamen Willens anzuerkennen. In dieser Anerkennung des Stimmenmehr und in jener Abordnung und Bevollmächtigung besteht die Freyheit eines jeden Gesellschafters: sie sind aber auch die nothwendige und unerwerbliche Bedingung jedes gesellschaftlichen Zustandes unter den Menschen; denn der, welcher diese einfachen Hilfsmittel zur Erhaltung einer Einhelligkeit unter den Gesellschaftern nicht anerkennen will; der, der in einer zahlreichen Gesellschaft die Mittel unmittelbar bestimmen will, welche den Gesellschaftszweck befördern sollen, und der sich also nicht mit dieser bloß mittelbaren Bestimmung begnügt, der ist unfähig für den gesellschaftlichen Zustand.

Aber eben so nothwendig als auf der einen Seite diese Hilfsmittel der Anerkennung der Stimmenmehrheit, der Abordnung und der Bevollmächtigung, für die Möglichkeit des Gesellschaftszustand sind, eben so unerwerblich ist auf der andern Seite diese wenigstens mittelbare Einhelligkeit aller Gesellschafter zur Uebertragung und zur Bevollmächtigung an Jemanden im Namen der ganzen Gesellschaft, die Mittel die zum Gesellschaftszweck führen sollen, zu bestimmen und anzugeben; da wo kein solcher Auftrag statt hat, wo keine solche ausdrückliche Bevollmächtigung vorhanden ist, da ist auch kein freyer gesellschaftlicher Zustand unter den Menschen vorhanden; denn wenn jemand in einer Gesellschaft ohne bestimmten Auftrag der Gesellschafter die Mittel bestimmen will, welche die gesellschaftlichen Zwecke befördern sollen, so ist dieser ein Unterdrücker der gesellschaftlichen Rechte; denn das Wesen jeder Gesellschaft von was Art und Gattung sie auch immer sey, beruhet einzig und allein darauf, daß alle Gesellschafter den gleichen Zweck in Rücksicht dieser Vereinigung haben, und daß sie alle

wenigstens mittelbar, weil es nicht unmittelbar geschehen kann, durch ihre einhellige Einwilligung die Mittel bestimmen lassen welche jenen Gesellschaftszweck bewirken sollen. Hieraus folgt aber auch noch, eben so einleuchtend und unverkennbar, daß wenn eine Gesellschaft nun durch diese Art ihrer einhelligen freyen Einwilligung Jemanden bevollmächtigt hat, dieser Jemand sey nun eine einzelne Person, oder eine Vereinigung mehrerer Personen, im Namen der ganzen Gesellschaft die Mittel die zum Zweck führen sollen, zu bestimmen und anzugeben, daß dann jeder Gesellschafter, so lange er Gesellschafter seyn will, verpflichtet ist, diesem Bevollmächtigten in Rücksicht der Mittel des gesellschaftlichen Zwecks zu gehorchen und sich durch ihn in dieser Hinsicht zutrauensvoll leiten zu lassen; denn ohne dies wird er ein Empörer gegen die von ihm selbst anerkannte gesellschaftliche Ordnung, und der, welcher seinem selbst und freywillig anerkannten bevollmächtigten Führer der Gesellschaft, nicht folgen will, soll billig von der gesellschaftlichen Vereinigung ausgeschlossen werden.

Escher.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

In der Sitzung des großen Rathes am 3. Februar ward eine Regierungs-Commission niedergesetzt, die, vereinigt mit Abgeordneten der Bürgerschaft und des Landes, Alles berathen sollte, was zu Herstellung der Ruhe und Eintracht zwischen Stadt und Land beytragen, und zu Befriedigung aller, mit dem Wohl des Ganzen verträglichen Wünsche, dienen könnte; das Resultat dieser Berathschlagung sollte an die Regierung überbracht, und von ihr die endlichen Beschlüsse genommen werden.

Die Zusammensetzung dieser Landes-Commission sollte folgende seyn: Die Regierung ernannte dazu sogleich acht Mitglieder des kleinen, und zehn des großen Rathes. Auf Constabel und Zünften hatte die Bürgerschaft von jeder Zunft zwey Deputirte zu ernennen, (diese 26 Stadtbürger wurden am 4. Februar gewählt) die Landschaft endlich sollte 56 Abgeordnete senden, die aus den verschiedenen Land- und Obervogteyen, nach Verschiedenheit der Volksmenge, so gewählt würden, daß in denselben,